

Fälle № 2

Davit aus Tbilisi hat am 30. März mit Paul aus Gelsenkirchen einen Kaufvertrag über 125 Computer geschlossen. Als Kaufpreis vereinbarten sie "brutto € 62.500,00". Dabei hat es Davit übernommen, die Computer dem Paul zu senden.

Davit beauftragt das Unternehmen "Leonard Überseetransporte", die Computer nach Gelsenkirchen an P zu senden. Sie vereinbarten, dass L den Kaufpreis von P bei der Ablieferung der Computer in Gelsenkirchen einziehen soll.

Am 19. April stellt D die Computer zur Abholung bereit und packt sie einzeln in Kartons. Dabei übersieht er, dass die Böden von einigen Kartons nicht ordentlich verklebt sind und sich beim Hochheben öffnen können, so dass der Inhalt herausfällt.

L holt die Computer vereinbarungsgemäß am 20. April nachmittags bei D mit seinem Lkw ab. L und D unterzeichnen einen Frachtbrief, in dem D als Absender und P als Empfänger eingetragen sind, außerdem enthält das Schreiben Angaben zur Zahl und zum Wert der Computer. Am 21. April lädt L die Computer in seiner Lkw-Station in Didube zum Weitertransport in einen Container. Dabei fällt einem der Angestellten auf, dass die Böden einiger Kartons nicht wirklich sicher schließen. L überlegt, dass schon alles gut gehen werde und er sich eine Zeitverzögerung jetzt, da die Fuhre über die Türkei losgehen sollte, nicht leisten könne, immerhin sollte die Ware ja am 27. April termingerecht in Gelsenkirchen ankommen.

Am 28. April kommt der Container in Gelsenkirchen bei P an. Beim Öffnen des Containers zeigt sich ein Bild der Verwüstung: die Kartons sind durcheinander gepurzelt, bei einigen Kartons sind die Böden aufgegangen und die Computer herausgefallen. Bei näherer Überprüfung stellt P fest, dass die Böden genau dieser Kartons nicht verklebt waren und die Computer deshalb herausfallen konnten. 3 der herausgefallenen Computer sind irreparabel beschädigt. Darüberhinaus sind drei weitere Computer kaputt, deren Verpackung zwar unversehrt ist, die aber beim Transport auch umgestürzt sein müssen.

Über den Ärger bei der Ablieferung vergisst der Fahrer von L, den Kaufpreis von P einzuziehen.

Welche Ansprüche kann D gegen L geltend machen?

Kann P von L Schadensersatz verlangen?

Anmerkung: Deutschland ist Vertragsstaat der CMR, es ist davon auszugehen, dass die entscheidenden Regelungen der CMR mit den entsprechenden Vorschriften des HGB gleichlauten.

Das Gewicht der gesamten Lieferung beläuft sich auf 1 Tonne, die 6 beschädigten Computer wiegen zusammen 48kg. Ein SZR entsprach am 20. April € 1,35.